

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

Mennighüffen

vom 2. September.2025

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Mennighüffen vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Kirchengemeinde Mennighüffen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin mit Namensplatte (Rasengräber)		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.690,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.050,00	Euro
c) Namensplatte für § 4 (1) a) und b)	470,50	Euro

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	260,00	Euro
b) Verlängerungsgebühren für § 4 (2) a) je Grab und Jahr	10,40	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	520,00	Euro
d) Verlängerungsgebühren für § 4 (2) c) je Grab und Jahr	20,80	Euro
e) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.090,00	Euro
f) Verlängerungsgebühren für § 4 (2) e) je Grab und Jahr	36,33	Euro
g) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	855,00	Euro
h) Verlängerungsgebühren für § 4 (2) g) je Grab und Jahr	28,50	Euro

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte (sog. Partnergrab)		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.575,00	Euro
b) Verlängerungsgebühren für § 4 (3) a) je Grab und Jahr	119,17	Euro
c) Namensplatte für § 4 (3) a) je Grab	470,50	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a) Urnenbeisetzung am Baum je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.620,00	Euro
b) Verlängerungsgebühren für § 4 (4) a) je Grab und Jahr	87,33	Euro
c) Namensplatte für § 4 (4) a)	470,50	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühren werden nicht separat erhoben, sondern sind in den Nutzungsgebühren inbegriffen.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	150,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	685,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	295,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	310,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	155,00	Euro
c) Ausschmückung des Grabes bei Erdbestattungen	31,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	450,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.055,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	885,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	300,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.370,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	590,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	150,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	685,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	295,00 Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	60,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	60,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	60,00 Euro
(4)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	30,00 Euro
(5)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	15,00 Euro
(6)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	10,00 Euro
(7)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	18,00 Euro
(8)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	30,00 Euro

X 2211 61818-34892-6009

(9) Abräumen einer Grabstätte gem. § 9 Absatz 7 Friedhofssatzung		
a) für Erdbestattungen je Grab	80,00	Euro
b) für Urnenbeisetzungen je Grab	40,00	Euro
(10) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgelegten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts		
a) für Erdbestattungen je Grab und Jahr	90,00	Euro
b) für Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr	45,00	Euro
(11) Entfernen und Entsorgung von Grabmalen gem. § 28 Absatz 2 Friedhofssatzung		
a) stehendes Grabmal	270,00	Euro
b) liegendes Grabmal	90,00	Euro
(12) Sonstige Arbeiten des Friedhofsgärtners/ der Friedhofsgärtnerin pro Stunde	65,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.05.2020, zuletzt geändert am 2. September 2025.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde 13.05.2020, zuletzt geändert am 2. September 2025, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.02.2019 außer Kraft.

Mennighüffen, den *2. September 2025*

Die Friedhofsträgerin

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen



.....*Kirchengemeinde*.....
*Ludwig Pf. Ste...*.....
*Christoph Meier*.....